



**Satzung
über die Gemeinnützigkeit der Betriebe gewerblicher Art der Stadt Heidenau
(Gemeinnützigkeitssatzung)**

vom 19. Dezember 2002

**in der Fassung der
Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Gemeinnützigkeit
der Betriebe gewerblicher Art der Stadt Heidenau
(Gemeinnützigkeitssatzung)**

vom 25.11.2010

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Betriebe gewerblicher Art
§ 2	Zweck der Betriebe gewerblicher Art
§ 3	Tätigkeit der Betriebe gewerblicher Art
§ 4	Finanzierung der Betriebe gewerblicher Art
§ 5	Ausgabenbeschränkung
§ 6	Geschäftsbetrieb
§ 7	Geschäftsjahr
§ 8	In-Kraft-Treten

Neufassung der Satzung über die Gemeinnützigkeit der Betriebe gewerblicher Art der Stadt Heidenau (Gemeinnützigkeitssatzung) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Gemeinnützigkeit der Betriebe gewerblicher Art der Stadt Heidenau (Gemeinnützigkeitssatzung) vom 25.11.2010

§ 1

Betriebe gewerblicher Art

- (1) Die Stadt Heidenau führt im Sinne der § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG) einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) Kinder- und Jugendeinrichtungen; hierzu gehören
 - die Kindertagesstätte Werner-Seelenbinder-Straße
 - die Kindertagesstätte Heinrich-Heine-Schule
 - die Horteinrichtung Grundschule Mügeln
 - die Horteinrichtung Bruno-Gleißberg-Grundschule
 - die Kindertagesstätte „Am Stadtpark“
(Betriebsaufnahme infolge Betriebsübergang zum 26.02.2008)
- (2) Der Sitz des Betriebes gewerblicher Art ist die Stadt Heidenau, Dresdner Str. 47, 01809 Heidenau.

§ 2

Zweck der BgA

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art der Stadt Heidenau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO 1977.
- (2) Der Zweck des BgA Kinder- und Jugendeinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie sowie die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe in der Stadt Heidenau und damit die Wahrnehmung eines ganzheitlichen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von Kindertagesstätten und Horteinrichtungen, die vorwiegend den Heidenauer Kindern zur Verfügung stehen.

§ 3

Tätigkeit der Betriebe gewerblicher Art

Der Betrieb gewerblicher Art der Stadt Heidenau gem. § 1 Abs. 1 ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Finanzierung der Betriebe gewerblicher Art

- (1) Die Finanzierung des Betriebes gewerblicher Art gem. § 1 Abs. 1 unterliegt den haushaltsrechtlichen Vorschriften der öffentlichen Körperschaft Stadt Heidenau.
- (2) Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art der Stadt Heidenau gem. § 1 Abs. 1 dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die öffentliche Körperschaft Stadt Heidenau erhält bei Auflösung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes des Betriebes gewerblicher Art nicht mehr als ihre eingebrachten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5 Ausgabenbeschränkung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art gem. §1 fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsbetrieb

Der Geschäftsbetrieb des Betriebes gewerblicher Art gem. § 1 Abs. 1 regelt sich nach gesonderten Vorschriften, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen dürfen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Betriebes gewerblicher Art gem. § 1 Abs. 1 ist das Haushaltsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht.

§ 8 In-Kraft-Treten

(entfällt)

Die Satzung über die Gemeinnützigkeit der Betriebe gewerblicher Art der Stadt Heidenau (Gemeinnützigkeitssatzung) vom 19. Dezember 2002 ist am 01.01.2003 in Kraft getreten.

Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Gemeinnützigkeit der Betriebe gewerblicher Art der Stadt Heidenau vom 25.11.2010 ist am 24.12.2010 in Kraft getreten.

Heidenau, den 30.06.2011

gez. Jacobs
Bürgermeister